

schwägert seien und daß zwischen ihnen kein anderes Ehehinderniß obwalte, also die Gewährung der Bitte befürwortet wird.

NB. Dispensgründe in diesem Falle hier sind, daß die aus der ersten Ehe des Marius stammende Tochter Prokula an einer „Verwandten“ (volkstümlich) eine bessere Mutter finden werde als an einer Fremden, — und daß die gänzlich vermögenslose Waise Silvia eine Versorgung durch diese Ehe finde.

Hat das hochwürdigste Ordinariat Linz im Einvernehmen mit jenem von Passau Dispens ertheilt, so legt die Braut Silvia diese Dispensurkunde sammt allen soeben aufgezählten Documenten ihrem Pfarramte Z. vor, erklärt, daß die Eheschließung mit Vollmacht des Pfarrers von W. in D. in Oesterreich stattfinden und das futurum domicilium zu W. sein werde, und bittet um Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes.

Die Verkündigungen geschehen vorschriftsmäßig in W. und in Z.; darnach schickt die Braut den vom Pfarramte Z. ausgestellten Verkündschein an das Pfarramt W.; dieses stellt Verkündschein und die entsprechende Trauungsvollmacht an den Pfarrer in D. aus, und über gelieferten Beichtausweis findet die Trauung in D. statt. Der Pfarrer von D. zeigt die vollzogene Trauung unter Angabe des Datums, des trauenden Priesters und der zwei Zeugen dem Pfarrer in W. an, der diesen Trauungsact bereits bei Ausstellung der Vollmacht in seiner Trauungsmatrikel angemerkt hatte.

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

XVI. (U**ber** m**al**s: die Legitimierung eines Kindes.)

Die Gewalt, unehelich geborne Kinder auf Verlangen der Eltern zu legitimiren, hat in Oesterreich mehrere Phasen durchgemacht. Bald wurde sie in größerem, bald in kleinerem Umfange den die Matrikeln führenden Seelsorgern von Seite des Staates zuerkannt, bald denselben gänzlich entzogen. Es hing dieses nicht so sehr von dem Grade der Gunst ab, deren sich die Kirche von Seite des Staates zu erfreuen hatte, als vielmehr von dessen jeweiligen Verfassungszuständen. Die letzte dießfällige staatliche Verfügung datirt sich vom Jahre 1868. In Anbetracht der immensen Schreibgeschäfte, welche den Länderstellen aus den Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder erwachsen sind, fand sich nämlich das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des

Cultus bestimmt, mit Erlaß vom 19. September 1868, Z. 29336 zu verfügen, daß fortan die Legitimierung unehel. Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern in allen zweifellosen Fällen wieder der ausschließlichen Competenz der die Matrikelbücher führenden Seelsorger zuzuwenden sind. Obschon in demselben Erlasse jene Fälle, welche für zweifellose zu gelten haben, angegeben sind, so liegt dennoch die Gefahr, Mißgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun, so nahe, daß es die meisten bischöflichen Ordinariate für gerathen hielten, sehr eingehende Weisungen in dieser Angelegenheit an die Seelsorge-Geistlichkeit hinauszugeben. So umfangreich und so sachdienlich auch diese Weisungen sind, so hält doch der Schreiber dieser Zeilen dafür, daß einige derselben noch eines Zusatzes bedürftig seien, nämlich, daß Derjenige, der sich als Vater des unehelichen Kindes bekennet und als solcher in das Taufbuch eingetragen zu werden verlangt, erst dann eingetragen werden dürfe, wenn auch die Kindesmutter erklärt oder bereits erklärt hat, daß er wirklich der Vater dieses Kindes sei, denn es ist der Fall möglich, daß ein männliches Individuum in malitiöser Absicht, gegen den Willen der Kindesmutter sich, ohne es wirklich zu sein, als Vater ihres Kindes bekennet, und als solcher eingetragen zu werden begehrt. Dem Schreiber dieses Artikels ist dieser Fall wirklich vorgekommen. Ein solcher böswilliger Act würde am sichersten verhindert, wenn auch die Kindesmutter verhalten würde, der Legalisirung beizuwohnen, die Constatirung aber, daß sie diese männliche Person wirklich als den Vater ihres Kindes anerkannt habe, würde auf kürzestem Wege dadurch erzielt, wenn in den Text der Vaterschaftserklärung die Worte: „ganz in Uebereinstimmung mit der Angabe der Kindesmutter“, eingeschoben würden.¹⁾

Es dürfte hier der rechte Ort sein, auch einige Legalisirungsfälle zur Sprache zu bringen, welche vorkommen können und wirklich zuweilen vorkommen, deren Behandlung aber einen abweichenden modus hat.

Der erste Fall ist folgender: Titus, ein Arbeiter ledigen Standes, röm.-katholisch, bringt ein in N. wohnhaftes, kathol. Mädchen zum Falle, Namens Cornelia. Das unehelich geborne

¹⁾ In der Linzer Diöcese ist folgende Formel vorgeschrieben: N. N., geborne N. erklärt vor den beiden anwesenden Zeugen, daß sie das voreheliche Kind Sebastian von ihrem gegenwärtigen Manne N. N. empfangen habe und daß die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten wahr und richtig sind.

Kind, Namens Rudolf wird in S. getauft. Nach einiger Zeit verheirathen sich Titus und Cornelia und übersiedeln sodann in die Wienervorstadt Josefstadt. Nach mehreren Jahren stirbt dort Titus. Nunmehr erscheint die Witwe vor dem Pfarrer in S. und ersucht ihn um die Legalisirung ihres bereits schulpflichtig gewordenen Sohnes Rudolf. Der Pfarrer verweigert dieselbe unter Berufung auf die abgängige und nicht mehr bringliche Vaterschaftserklärung.

Wie ist in diesem Falle die Legalisirung zu erzielen und wie wurde sie in diesem Falle, der sich wirklich ereignet hat, auch erzielt?

R. Der Pfarrer in S. stellte vor Allem an die Witwe die Frage, ob sie wohl im Stande sei, zwei unverwerfliche Zeugen beizubringen, welche der Wahrheit gemäß bestätigen, aus dem Munde des verstorbenen Titus vernommen zu haben, daß das Kind Rudolf sein leiblicher Sohn sei. Nachdem Cornelia diese Frage bejaht hatte, wies er sie an, das k. k. Bezirksgericht um Abhörnung dieser beiden Zeugen zu ersuchen, sodann aber der hohen Landesstelle ein Gesuch um die Legalisirung dieses Sohnes per subsequens matrimonium unter Beischließung des vom k. k. Bezirksgerichte aufgenommenen dießfälligen Protokolles, dann des Taufscheines des Kindes und des Trauungsscheines der Eltern zu unterbreiten. Dieses geschah — und schon nach wenigen Tagen wurde das Pfarramt in S. via Consistorii ermächtigt und angewiesen, in dem dortigen Taufprotokolle unter Berufung auf die Daten des vom k. k. Bezirksgerichte Josefstadt gemachten Ausspruches, dann des dießfälligen Statthaltereie-Erlasses die Vorschreibung dieser Legitimation vorzunehmen, dieselbe auch auf dem vorliegenden Taufscheine anzumerken und über Verlangen der Partei den nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1830 Z. 27.062 ausgefertigten Taufschein auszufolgen.

Der zweite Fall: Cajus und Sempronia haben miteinander ein uneheliches Kind erzeugt. Dasselbe wurde in der Pfarre S. getauft. Vier Jahre später, wurden sie in der Pfarre S. getraut, unterließen es aber, die Legalisirung ihres Kindes durch die nachgefolgte Ehe zu veranlassen. Sechszundzwanzig Jahre später verlangte der Vater vom Pfarrer zu S. die Legalisirung dieses Kindes unter Berufung auf die nachgefolgte Verheirathung. Die Mutter war aber inzwischen gestorben. Der Pfarrer wies ihn an die Bezirkshauptmannschaft. Diese hat auch wirklich die Verhandlung übernommen, und, nachdem sie

abgeschlossen war, dieselbe der k. k. Statthalterei vorgelegt. Es erfolgte dasselbe Resultat, wie oben.

Der dritte Fall. Das von Blasius und Lucia erzeugte uneheliche Kind wurde in St. P. getauft. Dort haben sich auch dessen Eltern verehelicht, übersiedelten aber sodann nach S. Nach einiger Zeit verlangten sie vom Pfarrer in S. die Legalisirung dieses Kindes. Dieser wies sie an den Pfarrer in St. P. Dieser aber forderte, um nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 19. Sept. 1868 in dieser Sache vorgehen zu können, daß beide Eheleute, von geeigneten Zeugen begleitet, vor ihm erscheinen. Leider konnte des Kindes Mutter diesem Verlangen längere Zeit hindurch nicht entsprechen, theils wegen andauernder Kränklichkeit, theils wegen weiter Entfernung und theils des rauhen Nachwinters wegen. Eine Folge dessen war, daß auch die nachgesuchte Legalisirung sich verzögerte. Unwirsch geworden über diese Verzögerung, machte Blasius seine Angelegenheit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig. Diese deutete in ihrer an das Pfarramt in St. P. erlassenen dießfälligen Weisung einen sehr kurzen und sehr einfachen Weg an, um diese Angelegenheit einem baldigen Abschlusse zuzuführen; sie gab nämlich dem Pfarramte in St. P. den Auftrag, das Pfarramt in S. zur protokollischen Aufnahme der dießfälligen Erklärung der beiden Eheleute zu delegiren. Dieses geschah und nunmehr ging diese Angelegenheit auf dem gewöhnlichen Wege ihrer Erledigung zu.

Es mag wohl noch mehrere ungewöhnliche Legalisirungsfälle per subsequens matrimonium geben; es dürfte sich aber auf die Behandlung eines jeden derselben höchst wahrscheinlich eine der oben angegebenen Verfahrensweisen anwenden lassen.

Grübel, em. Dechant.

XVII. (Stempelgebühr bei falschten Rechnungen). Nach dem Finanzgesetze vom 8. März 1876 bedürfen die Conti der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels und Gewerbes bis zu 10 fl. incl. gar keines, von 10 bis 50 fl. incl. nur eines Kreuzer-Stempels und über 50 fl. eines 5 kr. Stempels pr. Bogen, wenn sie nicht zu einem gerichtlichen Gebrauch oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden. In vielen Diöcesen, auch in der Linzer, glaubte man, daß solche Conten, wenn sie zur Documentirung der Ausgaben der Kirchenrechnung beigegeben werden, bezüglich des Stempels ebenfalls der oberwähnten Begünstigung theil-